

Preisliste für A-Klasse (W177)

Version 02/21



Das beschriebene/abgebildete Fahrzeug verfügt über Sonderausstattungen, die gegen Aufpreis erhältlich sind!

Irrtümer, technische Änderungen sowie Preisänderungen vorbehalten!

Alle angegebenen Fahrleistungen sind Näherungswerte. Sie sind abhängig von fahrzeugspezifischen Details wie Fahrzeugtyp, Ausstattung, Leergewicht, Hinterachsübersetzung, Rad-/Reifenkombinationen, Getriebeausführung und aerodynamischer Ausrüstung des einzelnen Fahrzeugs. Angaben über Leistungssteigerungen und/oder Leistungskits verstehen sich als Durchschnittswerte. Prüfungsbedingte Abweichungen von +/- 5% sind möglich. Angaben über die Gesamtleistung durch Leistungssteigerung und/oder Leistungskits veränderter Werksmotoren basieren auf den Herstellerangaben im Fahrzeugbrief, die ihrerseits +/- 5 % abweichen können. Für darüber hinausgehende Minderleistungen von Werksmotoren übernimmt Brabus keine Gewähr.

Mit Erscheinen dieser Preisliste A-Klasse W177, Stand per Redaktionsschluss 10.09.2020, gelten die in dieser Preisliste genannten Preise.

Alle vorherigen Preise verlieren ihre Gültigkeit.

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen gemäß unseren Allgemeinen Lieferungs-, Zahlungs- und Montagebedingungen.

Keine Haftung für Druckfehler. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den Inhalt: BRABUS GmbH, Brabus-Allee, D-46240 Bottrop.

① **Wichtige Information:**

Die angegebenen Lackierpreise gelten nur für Mercedes-Benz Standardfarben.

Alle weiteren Farben wie z.B. Perlmutter, Designo, Mattlacke etc. auf Anfrage!

Preise in €
netto

Preise in €
incl. 19 % MwSt.

Aerodynamik, Design

Alle BRABUS Aerodynamik-Teile sind bezüglich Fahrverhalten und Materialsicherheit geprüft. Sie sind so konstruiert, dass alle Befestigungspunkte nicht sichtbar sind.

Frontschürze

177-220-00	BRABUS Frontschürzenaufsätze für Fahrzeuge mit AMG Line	698,00	830,62
	Montage	110,00	130,90
	Lackierung ①	400,00	476,00
177-230-00	BRABUS Frontschürzeneinsätze für Fahrzeuge mit AMG Line	298,00	354,62
	Montage	90,00	107,10
	Lackierung ①	160,00	190,40

Heckschürzen

177-420-00	BRABUS Heckschürze für Fahrzeuge mit AMG Line, inkl. 4 St. aufgesetzte Endrohre in Edelstahl-Carbon Kombination	1.690,00	2.011,10
	Montage	480,00	571,20
	Lackierung ①	220,00	261,80
Auch in Verbindung mit BRABUS Sportauspuffanlage 177-670-25			

Heckspoiler

177-450-00	BRABUS Heckflügel	698,00	830,62
	Montage	180,00	214,20
	Lackierung ①	400,00	476,00

Räder

Alle BRABUS-Räder sind bezüglich Fahrverhalten und Materialsicherheit TÜV geprüft und werden mit den entsprechenden Gutachten geliefert. Der für die Bereifung zu verwendende Load- und Geschwindigkeitsindex ist abhängig vom entsprechenden Fahrzeugmodell.

Die Montagekosten betragen bei allen Rädern 29,00 € netto, 34,51 € inkl. 19% MwSt.

Für Fahrzeuge mit aktivem RDK-System (CODE 475 – gilt für alle Fahrzeuge für den europäischen Markt / andere Märkte z.T. optional) bitte die entsprechenden Radsensoren mitbestellen.

Die Zuordnung der Adapter finden Sie auf Seite 8.

Reifen nicht im Preis inbegriffen! Reifenpreise und -typen sowie weitere Radkombinationen auf Anfrage!

BRABUS Monoblock F Kreuzspeichendesign "Liquid Titanium" anthrazit lackiert



F13-858-50 VA	8.5J x 18H2 ET 50 (A 35 AMG → ET 40 / A 45 AMG → ET 34) für Reifendimension: 235/40 R 18*	650,00	773,50
F13-858-45 HA	8.5J x 18H2 ET 45 (A 35 AMG → ET 40 / A 45 AMG → ET 34) für Reifendimension: 235/40 R 18*	650,00	773,50
F13-858-50 VA	8.5J x 18H2 ET 50 (nicht für A 35 AMG / A 45 AMG → ET 40) für Reifendimension: 245/40 R 18**	650,00	773,50
F13-858-50 HA	8.5J x 18H2 ET 50 (nicht für A 35 AMG / A 45 AMG → ET 40) für Reifendimension: 245/40 R 18**	650,00	773,50

		Preise in € netto	Preise in € incl. 19 % MwSt.
F13-859-50 VA	8.5J × 19H2 ET 50 (A 35 AMG → ET 40 / A 45 AMG → ET 34) für Reifendimension: 235/35 R 19*	750,00	892,50
F13-859-45 HA	8.5J × 19H2 ET 45 (A 35 AMG → ET 40 / A 45 AMG → ET 34) für Reifendimension: 235/35 R 19*	750,00	892,50
F13-859-50 VA	8.5J × 19H2 ET 50 (nicht für A 35AMG / A 45AMG → ET 40) für Reifendimension: 245/35 R 19**	750,00	892,50
F13-859-50 HA	8.5J × 19H2 ET 50 (nicht für A 35AMG / A 45AMG → ET 40) für Reifendimension: 245/35 R 19**	750,00	892,50
F13-850-45 VA	8.5J × 20H2 ET 45 (nicht für A 220d 4matic und A250e; nicht für AMG) für Reifendimension: 235/30 R 20*	960,00	1.142,40
F13-850-45 HA	8.5J × 20H2 ET 45 (nicht für A 220d 4matic und A250e; nicht für AMG) für Reifendimension: 235/30 R 20*	960,00	1.142,40
F13-850-40 VA	8.5J × 20H2 ET 40 (nur für A45 AMG) für Reifendimension: 245/30 R 20**	960,00	1.142,40
F13-850-40 HA	8.5J × 20H2 ET 40 (nur für A45 AMG) für Reifendimension: 245/30 R 20**	960,00	1.142,40

BRABUS Monoblock R
5-Doppel-Speichendesign
"Liquid Titanium smoked" anthrazit vollpoliert



R12-858-50 VA	8.5J × 18H2 ET 50 (A 35 AMG → ET 40 / A 45 AMG → ET 34) für Reifendimension: 235/40 R 18*	650,00	773,50
R12-858-45 HA	8.5J × 18H2 ET 45 (A 35 AMG → ET 40 / A 45 AMG → ET 34) für Reifendimension: 235/40 R 18*	650,00	773,50
R12-858-50 VA	8.5J × 18H2 ET 50 (nicht für A 35 AMG / A 45 AMG → ET 40) für Reifendimension: 245/40 R 18**	650,00	773,50
R12-858-50 HA	8.5J × 18H2 ET 50 (nicht für A 35 AMG / A 45 AMG → ET 40) für Reifendimension: 245/40 R 18**	650,00	773,50
R12-859-50 VA	8.5J × 19H2 ET 50 (A 35 AMG → ET 40 / A 45 AMG → ET 34) für Reifendimension: 235/35 R 19*	750,00	892,50
R12-859-45 HA	8.5J × 19H2 ET 45 (A 35 AMG → ET 40 / A 45 AMG → ET 34) für Reifendimension: 235/35 R 19*	750,00	892,50
R12-859-50 VA	8.5J × 19H2 ET 50 (nicht für A 35 AMG / A 45 AMG → ET 40) für Reifendimension: 245/35 R 19**	750,00	892,50
R12-859-50 HA	8.5J × 19H2 ET 50 (nicht für A 35 AMG / A 45 AMG → ET 40) für Reifendimension: 245/35 R 19**	750,00	892,50
R12-850-45 VA	8.5J × 20H2 ET 45 (nicht für A 220d 4matic und A250e; nicht für AMG) für Reifendimension: 235/30 R 20*	960,00	1.142,40
R12-850-45 HA	8.5J × 20H2 ET 45 (nicht für A 220d 4matic und A250e; nicht für AMG) für Reifendimension: 235/30 R 20*	960,00	1.142,40

BRABUS Monoblock R "RED / BLACK"
5-Doppel-Speichendesign
Sonderedition schwarz glänzend mit roten Zierelementen



R12-859-50-RB VA	8.5J × 19H2 ET 50 (A 35AMG → ET 40 / A 45AMG → ET 34) für Reifendimension: 235/35 R 19*	790,00	940,10
R12-859-45-RB HA	8.5J × 19H2 ET 45 (A 35AMG → ET 40 / A 45AMG → ET 34) für Reifendimension: 235/35 R 19*	790,00	940,10
R12-859-50-RB VA	8.5J × 19H2 ET 50 (nicht für A 35AMG / A 45AMG → ET 40) für Reifendimension: 245/35 R 19**	790,00	940,10
R12-859-50-RB HA	8.5J × 19H2 ET 50 (nicht für A 35AMG / A 45AMG → ET 40) für Reifendimension: 245/35 R 19**	790,00	940,10

		Preise in € netto	Preise in € incl. 19 % MwSt.
BRABUS Monoblock T 5-Speichendesign "Liquid Anthracite" lackiert mit Intarsien im Carbon Design			
T13-859-50 VA	8.5J x 19H2 ET 50 (A 35AMG → ET 40 / A 45AMG → ET 34) für Reifendimension: 235/35 R 19*	850,00	1.011,50
T13-859-45 HA	8.5J x 19H2 ET 45 (A 35AMG → ET 40 / A 45AMG → ET 34) für Reifendimension: 235/35 R 19*	850,00	1.011,50
T13-859-50 VA	8.5J x 19H2 ET 50 (nicht für A 35AMG / A 45AMG → ET 40) für Reifendimension: 245/35 R 19**	850,00	1.011,50
T13-859-50 HA	8.5J x 19H2 ET 50 (nicht für A 35AMG / A 45AMG → ET 40) für Reifendimension: 245/35 R 19**	850,00	1.011,50
BRABUS Monoblock T 5-Speichendesign "Sterling Silber" high gloss lackiert mit Intarsien im Carbon Design			
T13-850-45 VA	8.5J x 20H2 ET 45 (nicht für A 220d 4matic und A250e; nicht für AMG) für Reifendimension: 235/30 R 20*	960,00	1.142,40
T13-850-45 HA	8.5J x 20H2 ET 45 (nicht für A 220d 4matic und A250e; nicht für AMG) für Reifendimension: 235/30 R 20*	960,00	1.142,40
T13-850-40 VA	8.5J x 20H2 ET 40 (nur für A45 AMG) für Reifendimension: 245/30 R 20**	960,00	1.142,40
T13-850-40 HA	8.5J x 20H2 ET 40 (nur für A45 AMG) für Reifendimension: 245/30 R 20**	960,00	1.142,40
BRABUS Monoblock Z 10-Speichendesign schwarz glänzend/vollpoliert			
Z12-850-45 VA	8.5J x 20H2 ET 45 (nicht für A 220d 4matic und A250e; nicht für AMG) für Reifendimension: 235/30 R 20*	960,00	1.142,40
Z12-850-45 HA	8.5J x 20H2 ET 45 (nicht für A 220d 4matic und A250e; nicht für AMG) für Reifendimension: 235/30 R 20*	960,00	1.142,40
Z12-850-40 VA	8.5J x 20H2 ET 40 (nur für A45 AMG) für Reifendimension: 245/30 R 20**	960,00	1.142,40
Z12-850-40 HA	8.5J x 20H2 ET 40 (nur für A45 AMG) für Reifendimension: 245/30 R 20**	960,00	1.142,40
	* keine TÜV-technischen Arbeiten erforderlich		
000-TÜV1-00	** TÜV-technisch erforderliche Arbeiten, VERSION I zur ausreichenden Freigängigkeit der kompletten Rad-/Reifenkombination	290,00	464,10

RDK Sensoren

Die Montagekosten bei Kompletträdern betragen 10,00 € netto, 11,90 € inkl. 19% MwSt.

RDK-2016	RDK-Sensor Schrader GenDelta für Mercedes (pro Fahrzeug 4 Stück erforderlich)	110,00	130,90
----------	---	--------	--------

		Preise in € netto	Preise in € incl. 19 % MwSt.
Zubehör Räder			
000-100-16	BRABUS-Aluminium Nabenkappe (Satz à 4 Stück) ¹⁾ mit eingepprägtem BRABUS-Logo (bei Rädern vom Typ Monoblock F bereits Serie)	160,00	190,40
VG-02-AL	BRABUS Ventilkappen (Satz à 4 Stück) ¹⁾	41,85	49,80
RDK-VALVE-BK	RDK-Ventileinsatz schwarz eloxiert inkl. BRABUS Ventilkappe ¹⁾	21,85	26,00
FE-AK-B	BRABUS Radschraubenabdeckkappen schwarz (Satz à 20 Stück) ¹⁾	24,90	29,63
RS-...	Radsicherungsschlösser für BRABUS Monoblock Bitte genauen Fahrzeug- und Radtyp angeben	60,00	71,40

Leistungssteigerung, Motorenprogramm

Aktive Sicherheit mit BRABUS-Hochleistungsmotoren für Mercedes-Benz-Fahrzeuge. Schwerpunkt der Leistungssteigerung ist eine wesentliche Erhöhung des Drehmomentes und der Durchzugskraft. Ruhiger Leerlauf und Service-Freundlichkeit sind markante Eigenschaften.

Leistungskits für Benzinmotoren

177-B18-00	BRABUS PowerXtra B18 Basis A 180 + 30 kW / 41 PS, + 74 Nm auf 130 kW / 177 PS; max. Drehmoment 274 Nm Vmax: 220 km/h Montage	1.490,00 290,00	1.773,10 345,10
177-B25S-00	BRABUS PowerXtra B25 S Basis A 250 & A 250 4-Matic + 34 kW / 46 PS, + 80 Nm auf 199 kW / 270 PS; max. Drehmoment 430 Nm Vmax: 250 km/h Montage	1.790,00 320,00	2.130,10 380,80
177-B35-350-00	BRABUS PowerXtra B35 Basis A 35 AMG + 32 kW / 44 PS, + 60 Nm auf 257 kW / 350 PS; max. Drehmoment 460 Nm Vmax: 250 km/h Montage	1.990,00 230,00	2.368,10 273,70
177-B35S-365-00	BRABUS PowerXtra B35 S Basis A 35 AMG inklusive Klappen-Sportauspuff + 43 kW / 59 PS, + 60 Nm auf 268 kW / 365 PS; max. Drehmoment 460 Nm Vmax: 250 km/h Montage	2.690,00 390,00	3.201,10 464,10
177-B45-450-270	BRABUS PowerXtra B45 Basis A 45 S AMG + 21 kW / 29 PS, + 50 Nm auf 331 kW / 450 PS; max. Drehmoment 550 Nm Vmax: 270 km/h Montage	2.690,00 320,00	3.201,10 380,80
139-740-5000	BRABUS BoostXtra – Blow Off Ventil Adapter Montage	249,00 60,00	296,31 71,40

Sportauspuffanlage

177-670-25	BRABUS Klappen-Sportauspuffanlage Klappen-Sportauspuffanlage ab OPF Verbindungsrohr mit Endschalldämpfer unsichtbare Endrohre (analog Serie)	1.980,00	2.356,20
------------	--	----------	----------

¹⁾ Der Erwerb von BRABUS-Logos und anderen Markenzeichen ist nur in Kombination mit mindestens einer Produktkomponente aus den folgenden Bereichen möglich: Radsatz, Leistungssteigerung, Sportauspuff, Aerodynamik.

	Preise in € netto	Preise in € incl. 19 % MwSt.
Klappensteuerung analog Serie Montage Auch in Verbindung mit BRABUS Heckschürze 177-420-00	160,00	190,40
177-670-35-ERB BRABUS Endrohrblenden für Serienschürze A 35 Edelstahl-Carbon Montage	1.890,00	2.249,10
	110,00	130,90

Innenausstattung & Infotainment

Feine Lederausstattungen – gefertigt in Handarbeit von erfahrenen Sattlermeistern. Nur ausgesuchte Häute aus Gerbereien, die unseren hohen Qualitätsansprüchen gerecht werden, finden Verwendung.

Alu-Interieur

177-816-00 BRABUS Pedalauflagen Satz 2-teilig Matt eloxiert für A-Klasse Automatik Montage	209,00	248,71
	90,00	107,10
177-350-00 BRABUS Einstiegsleiste vorne A-Klasse 64 Farben 2-teilig, Aluminium eloxiert mit beleuchtetem BRABUS-Logo LED-Technik mit Farbwechsel: für Fahrzeuge mit SA 877 (Ambientebeleuchtung) weiß – Ambiente Lichtfarbe – 64 Farben Montage	699,00	831,81
	220,00	261,80

Komplettausstattungen

177-871-00N BRABUS Fußbodenschoner Satz, 4-teilig Gigant schwarz mit Nubuk Kante und Paspel silber Naht silber	169,00	201,11
177-872-00N BRABUS Kofferraummatte Gigant schwarz mit Nubuk Kante und Paspel silber Naht silber	139,00	165,41

Sonderzubehör

177-660-00	Start-Stop Memory für W177	298,00	354,62
	Zusatzsteuergerät, welches den letzten Status erkennt und speichert		
	Montage	110,00	130,90

Räder-Adapter-Zuordnung

Artikelnummer	Design	Ausführung	Größe	ET	Art. Nr. Basisrad	Schrauben / Adapterpaket	VA	HA
18 Zoll								
F13-858-50	F	einteilig	8,5J×18H2	50	F13-858-50	SP-M14-15-41-B	×	×
F13-858-45	F	einteilig	8,5J×18H2	45	F13-858-50	AP-05-M14-15-45-B		×
F13-858-40	F	einteilig	8,5J×18H2	40	F13-858-50	AP-10-M14-15-50-B	×	×
F13-858-34	F	einteilig	8,5J×18H2	34	F13-858-50	AP-16-M14-15-56-B	×	×
R12-858-50	R	einteilig	8,5J×18H2	50	R12-858-50	SP-M14-15-41-B	×	×
R12-858-45	R	einteilig	8,5J×18H2	45	R12-858-50	AP-05-M14-15-45-B		×
R12-858-40	R	einteilig	8,5J×18H2	40	R12-858-50	AP-10-M14-15-50-B	×	×
R12-858-34	R	einteilig	8,5J×18H2	34	R12-858-50	AP-16-M14-15-56-B	×	×
19 Zoll								
F13-859-50	F	einteilig	8,5J×19H2	50	F13-859-50	SP-M14-15-41-B	×	×
F13-859-45	F	einteilig	8,5J×19H2	45	F13-859-50	AP-05-M14-15-45-B		×
F13-859-40	F	einteilig	8,5J×19H2	40	F13-859-50	AP-10-M14-15-50-B	×	×
F13-859-34	F	einteilig	8,5J×19H2	34	F13-859-50	AP-16-M14-15-56-B	×	×
R12-859-50(-RB)	R	einteilig	8,5J×19H2	50	R12-859-50(-RB)	SP-M14-15-41-B	×	×
R12-859-45(-RB)	R	einteilig	8,5J×19H2	45	R12-859-50(-RB)	AP-05-M14-15-45-B		×
R12-859-40(-RB)	R	einteilig	8,5J×19H2	40	R12-859-50(-RB)	AP-10-M14-15-50-B	×	×
R12-859-34(-RB)	R	einteilig	8,5J×19H2	34	R12-859-50(-RB)	AP-16-M14-15-56-B	×	×
T13-859-50	T	einteilig	8,5J×19H2	50	T13-859-50	SP-M14-15-41-B	×	×
T13-859-45	T	einteilig	8,5J×19H2	45	T13-859-50	AP-05-M14-15-45-B		×
T13-859-40	T	einteilig	8,5J×19H2	40	T13-859-50	AP-10-M14-15-50-B	×	×
T13-859-34	T	einteilig	8,5J×19H2	34	T13-859-50	AP-16-M14-15-56-B	×	×
20 Zoll								
F13-850-45	F	einteilig	8,5J×20H2	45	F13-850-45	SP-M14-15-41-B	×	×
F13-850-40	F	einteilig	8,5J×20H2	40	F13-850-45	AP-05-M14-15-45-B	×	×
R12-850-45	R	einteilig	8,5J×20H2	45	R12-850-45	SP-M14-15-41-B	×	×
T13-850-45	T	einteilig	8,5J×20H2	45	T13-850-45	SP-M14-15-41-B	×	×

Besuchen Sie uns auch im Internet

BRABUS

brabus.com

facebookfacebook.com/
brabus**twitter**twitter.com/
BRABUSgermany**YouTube**youtube.com/user/
BRABUSgermany

A. Allgemeines

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen der BRABUS GmbH (im folgenden "BRABUS" genannt). Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen. Derartige Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprochen haben oder wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners Leistungen an diesen vorbehaltlos ausführen.
- Abweichungen von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind demgemäß nur dann wirksam, wenn sie in dem jeweiligen Vertrag schriftlich niedergelegt und durch uns schriftlich bestätigt worden sind.
- Die nachstehenden Bedingungen gelten grundsätzlich für alle unsere Vertragspartner, also für natürliche oder juristische Personen oder rechtlichfähige Personenvereinigungen des Zivilrechts sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Kaufleute im Sinne des HGB oder um Unternehmer oder Verbraucher im Sinne des BGB handelt. Abweichende Sonderbestimmungen insbesondere für Verbraucher werden jeweils besonders ausgewiesen.
- Alle in den nachfolgenden Regelungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen und/oder Haftungsausschlüsse gelten nicht für eventuelle Schadenersatzansprüche wegen einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten des Weiteren wiederum nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

B. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

C. Preise

- Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten für Lieferungen unsere Preise „ab Werk“. Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungs- und Zustellgebühren werden gesondert berechnet.
- Die Preise für Reparaturen, Montagen und sonstige Leistungen richten sich grundsätzlich nach dem jeweiligen Aufwand, wobei Arbeitsleistungen nach dem jeweils maßgeblichen Arbeitswertkatalog abgerechnet werden, soweit uns jeweils maßgeblicher Preiskatalog insoweit keine Angaben enthält. Für verwendete Teile werden die jeweils maßgeblichen Katalogpreise berechnet.
- Preisangaben in Prospekten und Katalogen sind nur verbindlich, sofern die Prospekte und Kataloge zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch gültig sind und sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt.
- Gegenüber Verbrauchern gelten die von uns jeweils ausgewiesenen Brutpreise. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern oder Kaufleuten ist die gesetzliche Umsatzsteuer bei Preisangaben nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

D. Zahlungsbedingungen

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die von uns erteilten Rechnungen ohne Abzug bis zum 5. des dem Rechnungsausstellungsmonat folgenden Monats zu bezahlen. Rechnungen für Reparaturen und Montagen an uns zur Verfügung gestellten Fahrzeugen sowie Rechnungen über Fahrzeuglieferungen sind vor oder bei Abholung zu bezahlen. Scheckzahlungen haben durch LZB-Scheck zu erfolgen.
- Bei Überschreitung des Zahlungsziels gemäß Ziff. 1 Satz 1 kommt der Vertragspartner in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB und gegenüber sonstigen Kunden in Höhe von neun Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. § 353 HGB bleibt unberührt.
- Bei Teillieferungen oder Teilleistungen kann BRABUS für den Fall eines Zahlungsverzuges des Vertragspartners die Erfüllung der noch aus dem Vertrag zu erbringenden Leistungen so lange verweigern, bis die rückständigen Forderungen erfüllt worden sind. Außerdem ist BRABUS in einem derartigen Fall berechtigt, abweichend von den Regelungen oben unter Ziff. 1 für die noch zu erbringenden Restleistungen Zug-um-Zug-Zahlung zu verlangen.
- Die Nichterhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzugsintritt oder sonstige Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners mindern, berechtigen BRABUS, alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen.
- Das Recht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen steht dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenforderungen auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Darüber hinaus steht dem Vertragspartner ein Recht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur dann befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

E. Lieferfristen und -termine

- Lieferfristen und -termine gelten nur im Sinne von ca.-Angaben, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Die Lieferfrist bei Kaufverträgen beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage eventuell erforderlicher Genehmigungen. Etwaige vom Vertragspartner innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes unterbrechen und verlängern die Lieferfrist entsprechend. Leistungsfristen im Zusammenhang mit der Durchführung von Montage-, Reparatur- und Wartungsverträgen beginnen nicht vor unserer Auftragsbestätigung und Zurverfügungstellung bzw. Verfügbarkeit des Fahrzeuges, an welchem die Arbeiten durchzuführen sind. Im Übrigen gelten die Regelungen oben unter Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- Bei unvorhergesehenen Ereignissen, wie z.B. Lieferungsverzögerungen seitens des Zulieferers, Streik, Aussperrung, Materialknappheit, behördlichen Maßnahmen sowie sonstigen Ereignissen höherer Gewalt, verlängert sich die jeweilige Liefer- bzw. Leistungsfrist um den Zeitraum zwischen Eintritt und Beendigung des Hinderungsgrundes.
- In Fällen der Nichtverfügbarkeit bzw. Nichterbringbarkeit der Leistung wegen wesentlicher Erschwerung oder Unmöglichkeit ist BRABUS berechtigt, ohne Gewährung von Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten, wenn BRABUS den jeweiligen Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der geschuldeten Leistung informiert und sich gleichzeitig verpflichtet hat, bereits vereinbarte Gegenleistungen des Vertragspartners zu erstatten. Der Vertragspartner kann nach Erteilung einer entsprechenden Information durch uns von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern. Erklären wir uns nicht, so kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Teillieferungen oder Teilleistungen kann der Vertragspartner nicht zurückweisen, es sei denn, er hat ein berechtigtes Interesse an deren Ablehnung. Gesetzliche Ansprüche des Vertragspartners, die er stattdessen Schadenersatzanspruch oder neben einem Schadenersatzanspruch geltend machen kann, bleiben unberührt.
- Falls BRABUS in Verzug gerät, muss der Vertragspartner BRABUS schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Wird auch innerhalb dieser Frist der Liefergegenstand nicht oder nicht vollständig geliefert bzw. die Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht, ist der Vertragspartner berechtigt, nach Fristablauf in Bezug auf diejenigen Lieferungen und Leistungen zurückzutreten, die bis zum Ablauf der Frist nicht geliefert worden sind; insoweit steht bei Liefergegenständen die Absendung durch BRABUS der Lieferung gleich. Entsteht dem Vertragspartner wegen eines von BRABUS zu vertretenden Lieferverzuges ein Schaden, so ersetzt BRABUS den nachweislich entstandenen Schaden, höchstens jedoch 5 % des Nettowertes bzw. Leistungswertes der verspäteten oder unterbliebenen Lieferung oder Leistung, es sei denn, BRABUS kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Ist der jeweilige Vertragspartner kein Verbraucher und macht er einen Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung geltend, sind derartige Ansprüche bei nicht grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten auf Seiten von BRABUS ausgeschlossen.
- BRABUS ist von der Einhaltung jeglicher Lieferfrist entbunden, falls der Vertragspartner aus früheren Aufträgen oder hinsichtlich einer Teillieferung eines Auftrages in Zahlungsverzug gerät oder sonstige Vertragspflichten nicht erfüllt.
- Bei der Versendung von Waren gilt der Tag der Versandaufgabe als Liefertag; in allen anderen Fällen ist der Tag, an dem der Vertragspartner die Mitteilung von der Versand-, Liefer- oder Übergabebereitschaft erhält, maßgebend.

F. Versendung/Gefahrtragung

- Die Versendung erfolgt auf Kosten des Vertragspartners an ihn oder nach seinen Angaben an Dritte.
- Für den Fall der Versendung geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald die zu liefernde Ware das Werk von BRABUS verlassen hat. Entsprechendes gilt, wenn die zu liefernde Ware auf Veranlassung von BRABUS von einem Vorlieferanten unmittelbar an den Vertragspartner versendet wird. Diese Regelungen gelten auch bei Teillieferungen oder wenn BRABUS noch Leistungen anderer Art übernommen hat. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
- Wird der Versand durch Umstände verzögert, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tag der Anzeige der Versandbereitschaft an diesen auf ihn über.
- BRABUS ist berechtigt, die zu versendende Ware auf Kosten des Vertragspartners gegen das Transportrisiko zu versichern. Eine diesbezügliche Pflicht besteht für BRABUS nur auf Grund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- Nicht versendungsspflichtige Waren oder sonstige Leistungen sind vom Vertragspartner im Betrieb von BRABUS entgegen- bzw. abzunehmen, und zwar spätestens innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der jeweiligen Liefer- bzw. Abholungsanzeige. Im Fall der Nichtabnahme kann BRABUS in ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
- Verlangt BRABUS Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises bei Verträgen über Neu- und Gebrauchswagen und 20 % bei Verträgen über Ersatzteile oder sonstige Leistungen. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn BRABUS einen höheren oder der Vertragspartner einen geringeren Schaden nachweist.

G. Gewährleistungen

- Der Vertragspartner hat gelieferte Ware nach Eingang sofort zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Die Nichtbeachtung der Rügefrist hat den Ausschluss des Vertragspartners mit Ansprüchen jeglicher Art in Bezug auf die nicht oder verspätet gerügten Mängel zur Folge, wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.
- Bei fehlerhaften Lieferungen oder Leistungen ist BRABUS Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel nach ihrer Wahl entgegen an Ort und Stelle oder in den Niederlassungen von BRABUS zu überprüfen. Die Überprüfung durch BRABUS hat unverzüglich zu erfolgen, sofern der Vertragspartner ein Interesse an sofortiger Erledigung darlegt. Ohne Zustimmung von BRABUS darf an bemängelten Waren und/oder Leistungen nichts geändert werden, andernfalls verliert der Vertragspartner seine Gewährleistungsansprüche. Abweichend von den vorstehenden Regelungen können unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen Mängelbeseitigungsmaßnahmen auch durch eine andere Fachwerkstatt auf Kosten von BRABUS durchgeführt werden:
 - Wenn das Fahrzeug infolge eines Mangels betriebsunfähig geworden und mehr als 50 km vom Betrieb von BRABUS entfernt ist und BRABUS hierzu vor Auftragserteilung an die Drittwerkstatt die Zustimmung erteilt hat.
 - Wenn ein dringender Notfall vorliegt und BRABUS nicht in der Lage ist, unverzüglich Abhilfe zu schaffen; die Verpflichtung des Vertragspartners, BRABUS unverzüglich unter Angabe der Adresse des beauftragten Betriebes vom Mangel zu unterrichten, bleibt hiervon unberührt.
 - Werden Mängel in einer anderen Fachwerkstatt beseitigt, so ist in den Auftragschein aufzunehmen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung für BRABUS handelt. Zu vermerken ist unbedingt, dass die ausgebauten Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. BRABUS ist zur Erstattung der dem Vertragspartner nachweislich entstandenen Kosten verpflichtet. Der Vertragspartner ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Kosten für die Mängelbeseitigung so niedrig wie möglich gehalten werden.
- Bei nachweisbarem Material- oder Ausführungsfehler kann BRABUS nach ihrer Wahl den Mangel kostenlos beseitigen oder gegen Rücklieferung der bemängelten Waren entweder kostenfrei Ersatz leisten oder den Rechnungswert gutschreiben oder dem Vertragspartner unter angemessener Wahrung seiner Interessen Minderung gewähren. Hiervon abweichende zwingende gesetzliche Vorschriften zugunsten von Verbrauchern bleiben unberührt.
- Kommt BRABUS einer von ihr gewährten Nacherfüllungspflicht (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder schließt die Nacherfüllung ab, so steht dem Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Minderung oder das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach seiner Wahl zu. Hiervon abweichende zwingende gesetzliche Vorschriften zugunsten von Verbrauchern bleiben unberührt.
- Treten Mängel an Fahrzeugen auf, die uns vom Vertragspartner zum Zwecke der Durchführung von Umbauten und/oder leistungssteigernden Maßnahmen und/oder des Einbaus bestimmter Fahrzeugkomponenten wie leistungssteigerter Motoren und/oder spezieller Fahrwerke und/oder zur Durchführung von Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten zur Verfügung gestellt worden sind, beschränkt sich unsere Gewährleistungspflicht grundsätzlich auf die von BRABUS jeweils eingebauten Teile bzw. erbrachten Leistungen. Abweichend von der Regelung oben unter Ziff. 3 ist BRABUS bei nachweisbarem Material- oder Ausführungsfehler zur Beseitigung des jeweiligen Mangels verpflichtet. Die Mängelbeseitigungspflicht erstreckt sich auch auf nicht von BRABUS stammende Fahrzeugteile, die infolge des jeweiligen Material- oder Ausführungsfehlers unmittelbar beeinträchtigt bzw. zu Schaden gekommen sind.

- Andere oder weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere auf Ersatz von Bearbeitungskosten, Ein- und Ausbaukosten sowie von Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen (Mangelfolgeschäden), sind - soweit rechtlich zulässig - ausgeschlossen. Hiervon abweichende zwingende gesetzliche Vorschriften zugunsten von Verbrauchern bleiben unberührt.
- Werden dem Vertragspartner Grenzmuster zur Prüfung zugesandt, haftet BRABUS nur dafür, dass die Lieferung entsprechend dem geprüften Grenzmuster unter Berücksichtigung etwaiger Berichtigungen ausgeführt wird (Beschaffenheitsbestimmung durch Grenzmuster).
- Die in diesem Abschnitt geregelten Gewährleistungsansprüche beziehen sich ausschließlich auf Mängel der Lieferungen und Leistungen von BRABUS, einschließlich etwaiger Mängel an leistungssteigerter Neufahrzeugen, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den jeweiligen Vertragspartner bereits vorhanden sind oder auf Material- und/oder Ausführungsfehlern beruhen, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits existent waren. Die hieraus resultierenden Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Bei gebrauchten Kaufgegenständen ist jede Haftung für Sachmängel ausgeschlossen; es sei denn, die Existenz eines Mangels wurde arglistig verschwiegen. Bei Verträgen mit Verbrauchern beträgt die Verjährungsfrist bei der Lieferung von Neuwagen und bei der Durchführung von Werkleistungen 24 Monate und bei der Lieferung gebrauchter Waren 12 Monate ab Gefahrübergang.
- Angaben über Leistungssteigerungen und/oder Leistungsrisiko verstehen sich als Durchschnittswerte. Prüfungsbedingte Abweichungen von +/- 5 % sind möglich. Angaben über die Gesamtleistung durch Leistungssteigerung und/oder Leistungsrisiko veränderter Werkmotoren basieren auf der Herstellerangaben im Fahrzeughandb. die ihrerseits +/- 5 % abweichen können. Für darüber hinausgehende Minderleistungen von Werkmotoren übernimmt BRABUS keine Haftung.
- BRABUS-Produkte sind nach EU-Norm TÜV-geprüft. Für die Erfüllung abweichender nationaler Homologationsvorschriften außerhalb Deutschlands übernimmt BRABUS keine Haftung.

H. Garantiesprüche

- Ansprüche eines Vertragspartners wegen Verletzung einer Garantie kommen nur in Betracht, wenn BRABUS gegenüber dem Vertragspartner eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und hierbei die jeweilige Garantie als solche bezeichnet hat. Die schriftliche Bestätigung kann durch die Übergabe schriftlich formulierter Garantiebündelungen ersetzt werden.
- Vorbehaltlich der jeweiligen konkreten Garantiezusagen und/oder Garantiebedingungen können vom Vertragspartner Schadenersatzansprüche wegen Verletzung einer Garantie nur insoweit geltend gemacht werden, als der Vertragspartner durch die Garantie gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte.

I. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- Die Haftung von BRABUS richtet sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Alle in diesen Bedingungen nicht zugestandenen Ansprüche, insbesondere auch Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten (einschließlich Beratung und Erteilung von Auskünften), Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung - auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Mängelansprüchen des Vertragspartners stehen - werden ausgeschlossen. Dies gilt - auch in Bezug auf die Haftungsbeschränkungsregelungen unter Abschnitt E. - nicht, insofern die Ansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung/Unterlassung von BRABUS bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen oder darauf beruhen, dass BRABUS, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, fahrlässig vertragliche Kardinalpflichten oder in sonstiger Weise vertragswesentliche Pflichten verletzt haben. Unberührt bleiben des Weiteren die Regelungen unter Abschnitt A. Ziff. 4. und abweichende zwingende gesetzliche Regelungen zugunsten von Verbrauchern.
- Vorbehaltlich der Regelungen unter Abschnitt A. Ziff. 4. und vorbehaltlich einer gegebenenfalls fortbestehenden Haftung von BRABUS ist eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BRABUS für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ausgeschlossen. Abweichende zwingende gesetzliche Regelungen zugunsten von Verbrauchern bleiben unberührt.
- Ansprüche gegen BRABUS, die nicht in Abschnitt G. "Gewährleistungen" geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

J. Erweitertes Pfandrecht

- BRABUS steht wegen ihrer Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu.
- Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden sowie in Zusammenhang mit dem Auftrag. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Vertragspartner gehört.

K. Eigentumsvorbehalt

- BRABUS behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Vertragspartner aus der laufenden Geschäftsverbindung bestehenden Ansprüche bzw. - sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher handelt - bis zur Erfüllung sämtlicher gegen diesen Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis bestehenden Ansprüche vor. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertragspartner, der nicht Verbraucher ist, die Gegenleistungen für von ihm bezeichnete Lieferungen, die von BRABUS im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung erfolgt sind, vollständig erbracht hat oder - bei Verträgen mit Verbrauchern - für von BRABUS im Rahmen eines Vertragsverhältnisses erbrachte Teilleistungen vom Kunden die jeweils korrespondierenden Zahlungen bereits geleistet worden sind. Eine Be- und Verarbeitung erfolgt für BRABUS, ohne diese zu verpflichten und ohne dass das Eigentum von BRABUS hierdurch untergeht. Verbindet der Vertragspartner Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht BRABUS an der neuen Sache Miteigentum zu im Verhältnis des Rechnungswertes aller verbundenen Waren. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt.
- Sämtliche dem Vertragspartner aus der Verwendung der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen tritt er im Voraus an BRABUS ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, BRABUS nicht gehörenden Gegenständen veräußert oder wird sie bei Ausführung von Werkverträgen als Stoff verwendet, kann erfasst die Abtretung nur denjenigen Erlösanteil, der dem Miteigentumsanteil von BRABUS an der Vorbehaltsware entspricht.
- Der Vertragspartner ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt.
- Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat der Vertragspartner BRABUS unverzüglich mitzuteilen. Kritiken von Interventionen trägt der Vertragspartner.
- Die Ermächtigung des Vertragspartners zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichterhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten. In diesen Fällen ist BRABUS berechtigt, das Maß der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware wieder in Besitz zu nehmen. An daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Auf Verlangen von BRABUS ist der Vertragspartner außerdem verpflichtet, BRABUS die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Übersteigt der Wert der BRABUS zur Verfügung stehenden Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist BRABUS auf Verlangen des Vertragspartners verpflichtet, die übersteigenden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben.

L. Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund

BRABUS ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der BRABUS die Fortsetzung des Vertrages auch unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners unzumutbar werden lässt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht.

M. Alteile

Aus Fahrzeugen ausgebauten Teile (Original- oder Alteile) sind vom Vertragspartner innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu übernehmen. Für eine über diesen Zeitraum hinausgehende Lagerung übernimmt BRABUS keine Gewähr. Eine Wiederbeschaffung ist ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht bei Teilen, die verrechnet werden oder in sonstiger Weise in das Eigentum von BRABUS übergehen.

N. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Streitbelegungsverfahren - Verbraucherinformation gemäß Verordnung EU Nr. 524/2013 - Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Belegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) geschaffen. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle für außergerichtliche Belegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Sie können die OS-Plattform unter dem folgenden Link erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Die BRABUS GmbH ist bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor der nachfolgend benannten Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Str. 8, 77634 Kehl, Tel.: +49 7851 79579 40, Fax: +49 7851 79579 41, www.verbraucher-schlichter.de, Email: Mail@verbraucher-schlichter.de
- Bei der vorbenannten Verbraucherschlichtungsstelle handelt es sich um eine "Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle" nach § 4 Abs. 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes (VSBG). Diese Information stellen wir in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 30VSBG zur Verfügung.
- Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von BRABUS ist der Sitz von BRABUS.
- Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz von BRABUS, die jedoch berechtigt ist, den Vertragspartner auch an seinem Sitz oder an sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten.
- Für Lieferungen und Leistungen von BRABUS gilt ausschließlich deutsches Recht, wie es unter Inländern zur Anwendung kommt. Die Anwendung der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
- Die vorstehenden Ziffern 1 bis 3 gelten nur, wenn es sich beim jeweiligen Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

O. Personenbezogene Daten

- BRABUS ist berechtigt, die personenbezogenen Daten der Vertragspartner mittels elektronischer Datenverarbeitung unter Beachtung der Vorschriften der EU-DSGVO im Rahmen der Durchführung bzw. für die Zwecke der jeweiligen Geschäftsbeziehung zu speichern und zu verarbeiten.

P. Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt weder die Gültigkeit des Vertrages noch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.



BRABUS

BRABUS GmbH · Brabus-Allee · D-46240 Bottrop
Tel. +49 2041 777-0 · Fax +49 2041 777-111
www.brabus.com

Official technology-partners



Member of

